

Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsordnung, StVO)

Änderung vom 25. Oktober 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P161503

beschliesst:

I.

Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO) vom 17. Mai 2011¹⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist zuständig für die Aufsicht über den Strassenverkehr, die Verkehrssicherheit und für den Vollzug der entsprechenden Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 7a. (neu)

Sicherheit der Infrastruktur

¹ Für die Sicherheit der Strasseninfrastruktur auf dem Kantonsgebiet ist die Kantonspolizei zuständig. Sie ernennt und stellt die Sicherheitsbeauftragte oder den Sicherheitsbeauftragten (Art. 6a Abs. 4 SVG).

² Insbesondere ist die Kantonspolizei zuständig für:

- a) die Prüfung und Beurteilung der Verkehrssicherheit bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur (Art. 6a Abs. 1 SVG);
- b) die Analyse des Strassennetzes auf Unfallschwerpunkte sowie Gefahrenstellen (Art. 6a Abs. 3 SVG);
- c) die Erarbeitung von Massnahmen zur Behebung der Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen (Art. 6a Abs. 3 SVG).

§ 7b. (neu)

Zuständigkeit für den Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)

¹ Für den Vollzug der GGBV ist das Kantonale Laboratorium zuständig.

² Das Kantonale Laboratorium übt den Teilvollzug der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) aus, soweit die GGBV betroffen ist.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Polizeiliches Wegschaffen und Blockieren von Fahrzeugen (Überschrift geändert)

¹ Vorschriftenwidrig, behindernd, gefährdend oder nichtbetriebssichere bzw. defekte auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, Anhänger etc.) können durch die Polizeiorgane blockiert oder weggeschafft und untergebracht werden, sofern ihre Halterin oder ihr Halter bzw. ihre Besitzerin oder ihr Besitzer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder der polizeilichen Aufforderung nicht Folge leistet.

² Fahrzeuge, welche die Allmend über Gebühr beanspruchen oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern, können nach zehn Tagen weggeschafft werden, sofern nicht eine frühere Wegschaffung notwendig ist, namentlich wegen öffentlicher Arbeiten oder wenn andere öffentliche oder private Interessen vorgehen.

^{2bis} Die Polizei kann das Tiefbauamt im Rahmen deren öffentlichen Arbeiten im Einzelfall bevollmächtigen, Fahrräder und Motorfahrräder wegzuschaffen und der Polizei zuzuführen, sofern die Polizei nicht innert nützlicher Frist die Wegschaffung selbst vornehmen kann.

³ Die weggeschafften Fahrzeuge werden bei der Polizei registriert. Für die Blockierung, Wegschaffung und Aufbewahrung ist eine Gebühr zu erheben.

⁴ Die Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung der Fahrzeuge richtet sich sinngemäss nach den §§ 54 bis 56 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG), sofern nicht die besonderen Bestimmungen gemäss § 12a dieser Verordnung anzuwenden sind.

§ 12a. (neu)

Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung weggeschaffter Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder bis 125ccm

¹⁾ [SG 952.200](#)

¹ Die Zuständigkeit zur Aufbewahrung, Herausgabe, Verwertung und Vernichtung von weggeschafften Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorrädern bis 125ccm obliegt der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt.

² Verwertbare Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder bis 125ccm werden nach Ablauf einer 30-tägigen Aufbewahrungsfrist verwertet, sofern sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Halterin oder der Halter nicht innert genannter Frist meldet oder trotz Aufforderung das Fahrzeug nicht abholt.

³ Verwertungsarten sind:

- a) der freihändige Verkauf (z.B. an spezialisierte Firmen);
- b) die öffentliche Versteigerung;
- c) die kostenlose Abgabe an gemeinnützige Institutionen, Projekte und dergleichen.

⁴ Offensichtlich wertlose oder defekte Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder bis 125ccm können direkt sach- und umweltgerecht entsorgt werden.

⁵ Das Fahrrad, Motorfahrrad oder Motorrad bis 125ccm wird nach Bezahlung der Gebühren an die Eigentümerin oder den Eigentümer bzw. die Halterin oder den Halter herausgegeben, wenn der Anspruch an der Sache glaubhaft gemacht wurde. Nach Verwertung des Fahrzeugs ist der Erlös, nach Abzug der Gebühren, herauszugeben. Für rechtmässig vernichtete Sachen besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Titel nach § 18

III. (aufgehoben)

§ 19.

Aufgehoben.

§ 20.

Aufgehoben.

§ 21 Abs. 2, Abs. 6 (geändert)

² *B. Fahrzeugausweise*

11. **(neu)** Eintrag oder Löschung von Verässerungsverboten ausserhalb des elektronischen Meldeverfahrens je CHF 30

⁶ *F. Motorfahrräder*

- 1. Abgabe der Jahresvignette (ohne Versicherungsprämie):
 - a) *Aufgehoben.*

§ 22 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a (geändert)

¹

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung gemäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
1. a) Grundgebühr für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte (Art. 78 und 79 VRV)	50	50

§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 lit. bc (geändert)

¹

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung gemäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
2. Gebühren für Übermasse:		
b) Breite:		
bc) über 4,00 m	100	...

§ 22 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c und Ziff. 4 (geändert)

¹

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung gemäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
3. Gewichtsgebühren:		
c) Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge, Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger und Arbeitsmaschinen-transporte auf Sachtransportanhängern	...	10facher Betrag der Einzelbewilligung
4. Streckendauerbewilligungen für Transporte gemäss Art. 78 Abs. 2 VRV (bis maximal 6 Monate)	...	10facher Betrag der Einzelbewilligung

§ 22 Abs. 1 Ziff. 5 (aufgehoben)

§ 22 Abs. 1 Ziff. 7 lit. b (geändert)

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung gemäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
7. Der Kostenersatz für polizeiliche Aufwendungen		
b) <i>bei</i> anderen verrechenbaren Dienstleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt.		

§ 22 Abs. 1 Ziff. 9 lit. c, e-f (aufgehoben),

§ 22 Abs. 1 Ziff. 11 Titel (geändert), lit. d (aufgehoben)

	Einzelbewilligung CHF	Dauerbewilligung gemäss Art. 78 Abs. 2 VRV CHF
11. <i>Ausnahmebewilligungen gemäss SDR:</i>		
d)	

§ 23 Abs. 1 Ziff. 5 lit. a und b (geändert), lit. c und d (neu)

¹ A. Besondere administrative Gebühren

	CHF
5. Spruchgebühr für den Erlass einer Verfügung:	
a) des Administrativmassnahmenrechts	<i>bis 700</i>
b) <i>des kantonalen Taxiwesens</i>	<i>bis 700</i>
c) <i>von Verkehrszulassungs- und Entzugsverfahren gestützt auf das kantonale und eidgenössische Strassenverkehrsrecht</i>	<i>bis 700</i>
d) <i>bei Verfügungen auf Verlangen im Zusammenhang mit kantonalem und eidgenössischem Recht</i>	<i>bis 400</i>

§ 23 Abs. 1 Ziff. 8 lit. e (geändert), lit. f (neu)

¹ A. Besondere administrative Gebühren

	CHF
8. Überführen, Abschleppen und Sicherstellen von Fahrzeugen:	
e) <i>Polizeilicher Verwaltungsaufwand beim Überführen von Kleinmotorrädern, Motorrädern und Motorwagen sowie beim Abschleppen und Sicherstellen nach lit. b.</i>	<i>190</i>
f) <i>Polizeilicher Verwaltungsaufwand im Rahmen einer Fahrzeugsicherstellung nach lit. d sowie in Fällen, in denen das Fahrzeug weggefahren wurde, bevor das Abschleppfahrzeug angefordert oder das angeforderte Abschleppfahrzeug eingesetzt wird.</i>	<i>130</i>

§ 23 Abs. 1 Ziff. 9 lit. c und d (geändert), lit. e (aufgehoben)

¹ A. Besondere administrative Gebühren

	CHF
9. Standgebühr für polizeilich weggeschaffte Fahrzeuge pro Tag:	
c) Motorräder mit mehr als 125 ccm	<i>15</i>
d) Motorwagen, <i>Lieferwagen</i> und Anhänger	<i>25</i>
e) ...	<i>...</i>

§ 23 Abs. 1 Ziff. 10 lit. a (geändert)

¹ A. Besondere administrative Gebühren

	CHF
10. Polizeiliche Prüfungs- und Verwertungsgebühren:	
a) Prüfung von Motorfahrzeugen, pro Stunde	130

§ 23 Abs. 3 Ziff. 7 Titel (geändert), lit a und b (neu)

³ C. Gebühren im Ermittlungsverfahren

	CHF
7. Alkohol- und Drogentest	...
a) Atemluft- und Drogenvortest	60
b) Beweissichere Atemalkoholprobe	340

§ 23 Abs. 5 (neu)

⁵ E. Gebühren für den Vollzug der GGBV

1. Die Vollzugsbehörden der GGBV erheben nach Massgabe des Zeitaufwands für ihre Vollzugstätigkeiten Gebühren. Pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gelten folgende Ansätze:
 - a) Leiterin bzw. Leiter der einzelnen Kontrollorgane CHF 170
 - b) Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter CHF 130
 - c) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariats CHF 80
2. Angebrochene Viertelstunden werden je zu einem Viertel der vorstehend aufgeführten Beträge verrechnet.
3. Zuzüglich zu den genannten Gebühren wird auf Leistungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ein entsprechender Zuschlag erhoben.
4. Bezüglich Verzugszinsen und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren.
5. Für Kontrollen, bei welchen kein weiteres Handeln der kantonalen Behörden nötig ist und keine Massnahmen verfügt werden müssen, werden keine Gebühren erhoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die Behandlung von Fundsachen (Fundsachenverordnung) vom 2. Juli 2007²⁾ (Stand 20. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 4.

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 12.

Aufgehoben.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

²⁾ [SG 214.200](#)

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl